

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

| Nummer 4 | Donnerstag, 28.04.2022 | 52. Jahrgang |
|-----------------|---|---------------------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| 06.04.2022 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 06.04.2022 (sh. Anlage Lagepläne) | 10 |
| 06.04.2022 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut | 11 |
| 20.04.2022 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ | 12 |
| 20.04.2022 | Beteiligungsberichte des Landkreises Freyung-Grafenau für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 | 12 |

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 6. April 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„57) in der Gemeinde Thurmansbang vom 6. April 2022.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 6. April 2022
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen
2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 72.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 37 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.945,95** Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2022
des Schulverbandes Haidmühle-Philippstreu**

§ 5

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.700,00 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung:

§ 6

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 147.035,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 79.300,00 Euro ab.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Haidmühle, 06.04.2022
Schulverband Haidmühle-Philippstreu

Scheibenzuber
Schulverbandsvorsitzender

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstraße 12, 94145 Haidmühle, Zimmer 5, öffentlich aufliegt bzw. zur Einsicht bereitliegt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“

I.

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **93.700,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **67.300,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung

und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen für das Jahr 2022 mit Schreiben vom 01.04.2022, Az. RNB-12.1-1444.26-1-6-2, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen für das Jahr 2022 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 18 der Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer 108, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 20.04.2022

**Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum
Waldkirchen**

Sebastian Gruber
Zweckverbandsvorsitzender

Beteiligungsberichte des Landkreises Freyung-Grafenau für die Geschäftsjahre 2019 und 2020

Der Landkreis Freyung-Grafenau gibt bekannt, dass die Beteiligungsberichte des Landkreises für die Jahre 2019 und 2020 in der Sitzung des Kreistags am 26.04.2021 bzw. am 28.03.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Die Berichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO bis 31.01.2022 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Raum E 02 im Dienstgebäude Wolfstein, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, durch die Allgemeinheit eingesehen werden.

Landkreis Freyung-Grafenau
Freyung, den 20.04.2022

Sebastian Gruber
Landrat

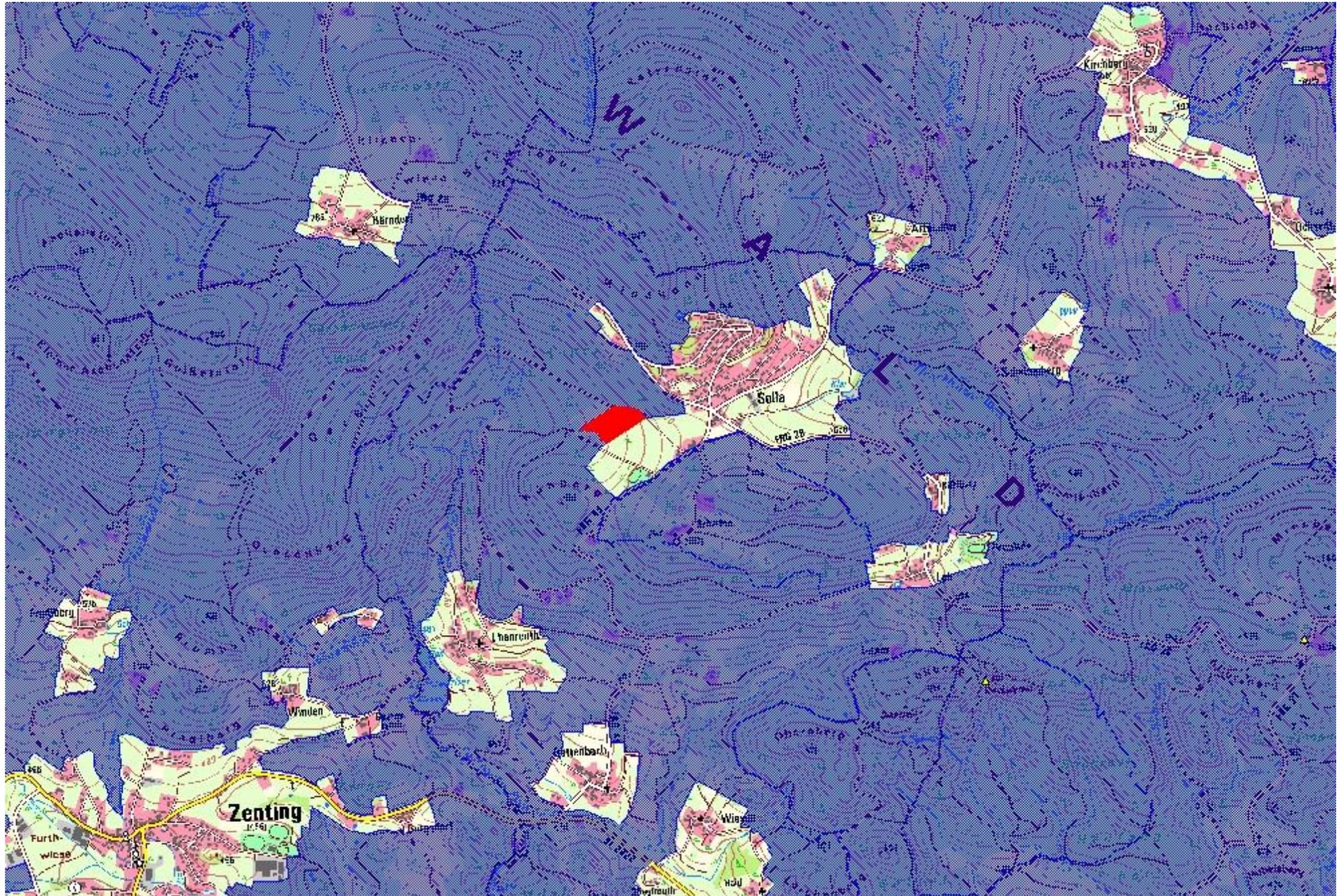
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 6. April 2022

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.
Sebastian Gruber
Landrat